

## Wortlaut nach 2. Änderungssatzung

### Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Karsdorf

Gemäß

§ 18 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern (KiBeG)  
vom 18.07.1996 (GVBL.LSA S. 224)

und

§ 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt  
vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung

und

§ 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBL.LSA S. 405)

sowie

den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes  
des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBL.LSA S. 710)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Karsdorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren.

#### **§ 2 Gebührenerhebung, Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und ist in Höhe des vollen Monatsbeitrages zu entrichten.
- (2) Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden in monatlichen Beiträgen erhoben. Sie sind jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (4) Bei Beendigung des Besuches der Einrichtung ist die Benutzungsgebühr für den vollen Monat zu zahlen.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht entfällt auch nicht für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen die Einrichtung nicht besuchen kann oder sofern die Einrichtung auf amtsärztliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend, bis höchstens einen Monat geschlossen werden muss.

### § 3 Gebührentarif

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für

	ganztags	halbtags
Kinderkrippe		
pro Monat und Kind	130,00 EUR	100,00 EUR
bei 2 Kindern	87,00 EUR	66,00 EUR
bei 3 und mehr Kindern	44,00 EUR	33,00 EUR
Kindergarten		
pro Monat und Kind	100,00 EUR	75,00 EUR
bei 2 Kindern	66,00 EUR	50,00 EUR
bei 3 und mehr Kindern	33,00 EUR	25,00 EUR
Hort		
pro Monat und Kind	55,00 EUR	
bei 2 Kindern	37,00 EUR	
bei 3 und mehr Kindern	18,00 EUR	
Ferienbetreuung (für Kinder, die nur in den Ferien den Hort besuchen)		
pro Tag und Kind	5,10 EUR	
bei 2 Kindern	3,40 EUR	
bei 3 und mehr Kindern	1,70 EUR	

- (2) In der Kindertageseinrichtung gilt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Höhe der Benutzungsgebühr für Krippenkinder und vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Höhe der Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder.
- (3) Ein Antrag auf Ermäßigung der Gebühren kann von Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Burgenlandkreis) gestellt werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr bleibt auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertagen) fällig und ist weiter zu entrichten.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlässe entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Der Halbtagsplatz berechtigt zum Besuch der Einrichtung in der Zeit bis 12.00 Uhr vormittags.

### § 4 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder sowie die Personen, auf deren Antrag Kinder in der Einrichtung betreut werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Karsdorf wurde am 16.01.1997 beschlossen und ist am 01.02.1997 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 1. Änderungssatzung wurde am 21.06.2001 beschlossen und ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 2. Änderungssatzung wurde am 26.06.2003 beschlossen und ist am 01.07.2003 in Kraft getreten.